



#### **Umsatzsteuer**

Was muss ein Verein beim Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung beachten?

#### **Gemeinnützigkeitsrecht**

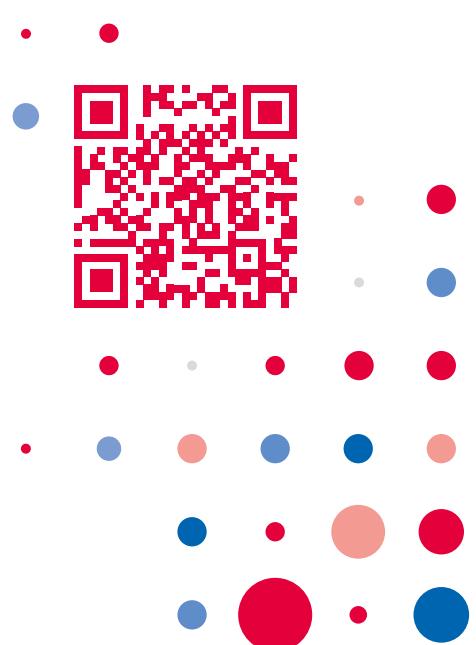
Muss ein Verein für alle Satzungszwecke umfangreiche Tätigkeiten entfalten oder droht ihm der Entzug der Gemeinnützigkeit?

#### **Vereinsrecht**

Wann ist ein Vorstand geschäftsunfähig und was ist für den Verein dann veranlasst?

#### **Steueränderungsgesetz 2025**

**Reformfeuerwerk: Das ändert sich für gemeinnützige Organisationen zum 01.01.2026**





# Inhalt

## KURZ INFORMIERT

- 1 – Schenkungsteuer: BGH hält Spendenzusage nur in notarieller Form für wirksam
- 1 – Mitgliederversammlung: Gescheiterte Wahl darf in der gleichen Sitzung wiederholt werden
- 2 – Vereinsrecht: Nicht entlastetes Vorstandsmitglied darf kein Notvorstand werden
- 2 – Abschnitt 4.18.1 Abs. 2 UStAE geändert: Auch Wohlfahrtsverbandsumsätze aus Second-Hand-Laden und Fahrradreparaturwerkstatt sind steuerfrei

## STEUERÄNDERUNGEN 2026

- 3 – Größte Reform seit 2020: Diese Änderungen hat das Steueränderungsgesetz 2025 zum 01.01.2026 für gemeinnützige Organisationen mit sich gebracht

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

- 10 – E-Sport ist jetzt gemeinnützig: Vom Gesetzgeber installierte Satzungsanforderungen kennen und in der Praxis gut umsetzen

## UMSATZSTEUER

- 12 – BMF-Schreiben gibt Richtung vor:  
Das müssen Vereine beim Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung beachten

## SCHENKUNGSTEUER

- 15 – BFH stellt am Beispiel einer Klimaschutzstiftung klar: Schenkungsteuerbefreiung in § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG greift nur bei Organisation mit ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken

## GEMEINNÜTZIGKEIT

- 16 – Verein entfaltet nicht für alle seine Satzungszwecke umfangreiche Tätigkeiten: Droht ihm der Entzug der Gemeinnützigkeit und wenn ja wann?

## PRAXISFALL

- 20 – Leserforum: Wann ist ein Vorstand geschäftsunfähig und was ist im Verein dann veranlasst?



## WEBINARE

- 08.01.2026 IWW-Webinare Änderungen in der Lohnabrechnung 2026**  
Änderungen in der Lohnsteuer und in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2025/2026  
Referenten: Dr. Alexander Bourzutschky und Susanne Weber
- 22.01.2026 IWW-Webinare Löhne und Gehälter**  
Topinformiert in der Lohnabrechnung  
Referent: Raschid Bouabba
- 27.01.2026 IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein**  
Vereine sicher führen und beraten  
Referent: Wolfgang Pfeffer
- 10.02.2026 IWW-Webinare Erfolgebesteuerung**  
Komplexe Fälle sicher bearbeiten
- 11.03.2026 IWW-Webinare Recht und Steuern in Stiftungen**  
Stiftungen sicher führen und beraten



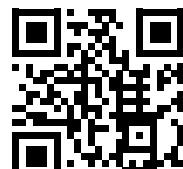
Hier finden Sie weitere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen.

## WIR HELFEN IHNEN GERNE!

### Für Fragen zur Berichterstattung:

Dipl.-Volksw. Günter Göbel  
Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158  
Fax 0931 418-2060  
E-Mail goebel@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

## ● Schenkungsrecht

### BGH: Spendenzusage ist nur in notarieller Form wirksam

Eine Spendenzusage ist ein Schenkungsversprechen nach § 518 BGB und deshalb nur in notarieller Form wirksam. Das hat der BGH in einem Fall klargestellt, in dem ein Mietvertrag mit einer Stiftung mit der Vereinbarung verbunden war, die Miete durch laufende Spenden des Vermieters zu finanzieren.

Außernotarielle  
Schenkungsversprechen  
stehen auf tönernen Füßen

Eine Spende – so der BGH – ist eine unentgeltliche Leistung. Die Unentgeltlichkeit der Zuwendung wird durch die Verpflichtung des Spendenempfängers zur Ausstellung einer Spendenquittung, die einen Steuerabzug ermöglicht, nicht in Frage gestellt. Die steuerrechtliche Anerkennung einer Spendenquittung setzt die Unentgeltlichkeit der bestätigten Leistung ja gerade voraus. § 518 BGB regelt zum Schutz des Schenkers, dass eine Schenkungszusage nur in notarieller Form wirksam ist. Im behandelten Fall lag aber nur eine einfache schriftliche Vereinbarung vor. Die war daher nicht wirksam; und die Stiftung hatte deswegen keinen Rechtsanspruch auf künftige Spenden (BGH, Urteil vom 19.11.2025, Az. XII ZR 106/23, Abruf-Nr. [251730](#)).

## ● Mitgliederversammlung

### Gescheiterte Wahl darf in der gleichen Sitzung wiederholt werden

Erhalten Kandidaten bei der Wahl zum Vorstand keine Mehrheit, kann die Wahl noch in der gleichen Versammlung wiederholt werden. Das hat das OLG Düsseldorf entschieden.

OLG Düsseldorf belehrt  
Amtsgericht eines besseren

Bei der Wahl zum Vorstand, für die nur ein Mitglied kandidiert hatte, hatte dieses Mitglied nicht die erforderliche Mehrheit erhalten. Daraufhin kam es zu einer Aussprache, bei der ein Mitglied eindringlich auf die Folge einer gescheiterten Wahl hinwies, nämlich die (erneute) Bestellung eines Notvorstands. Die Wahl wurde daraufhin wiederholt – und jetzt erhielt der alleinige Kandidat die erforderliche Mehrheit. Das Amtsgericht wies nach einer entsprechenden Mitteilung eines Mitglieds den Antrag auf Eintragung des Vorstands zurück, weil nach seiner Auffassung für die Wiederholung der Wahl unmittelbar nach der ersten Ablehnung keine satzungsmäßige Grundlage bestand. Es müsse dazu eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Das sah das OLG anders: Es mache keinen Sinn, der Mitgliederversammlung das Recht zur sofortigen erneuten Abstimmung abzusprechen und sie auf die Notwendigkeit der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung zu verweisen, um die Vakanz im Vorstand zu beheben. Die Ansicht des Amtsgerichts – so das OLG – sei sachwidrig und finde keine Grundlage im Gesetz. Wenn auch die Satzung eine Wiederholung der Wahl nicht ausschließt, gibt es dagegen keine Bedenken. Das ergibt sich aus der der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2025, Az. 3 W 187/25, Abruf-Nr. [251763](#)).

Mitgliedervotum entscheidend

### ● Vereinsrecht

#### Nicht entlastetes Vorstandsmitglied darf kein Notvorstand werden

Bei der Bestellung eines Notvorstands darf das Registergericht die Person nicht gegen das Votum der Mitgliederversammlung auswählen. Das entschied das OLG Düsseldorf im Fall eines ehemaligen Vorstandsmitglieds, dem die Mitgliederversammlung – mit deutlicher Mehrheit – die Entlastung verweigert hatte.

Das OLG monierte die Auswahl als nicht ansatzweise nachvollziehbar, weil die Bestellung nicht im Interesse des Vereins lag und andere Personen zur Auswahl standen. Unter diesen Umständen war die Bestellung dieser Person für das OLG zum Notvorstand grob fehlerhaft (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2025, Az. 3 W 187/25, Abruf-Nr. [251763](#)).

#### ► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verein ohne Vorstand: Wann wird das für den Verein und den Alt-Vorstand zum Problem?“, VB 11/2021, Seite 14 → Abruf-Nr. [47759443](#)
- Beitrag „Auch ein unvollständiger Vorstand kann beschlussfähig sein“, VB 10/2024, Seite 1 → Abruf-Nr. [50178437](#)

### ● Umsatzsteuer

#### Abschnitt 4.18.1 Abs. 2 UStAE geändert: Umsätze eines Second-Hand-Ladens und einer Fahrradreparaturwerkstatt steuerfrei

BMF passt Passage zu begünstigten Umsätzen eines Wohlfahrtsverbands an

Das BMF hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG für Umsätze eines Wohlfahrtsverbands z. B. aus dem Betrieb eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt geäußert. Es hat den Abschnitt 4.18.1 Abs. 2 UStAE geändert.

Nach § 4 Nr. 18 UStG sind insbesondere Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit steuerfrei, z. B. Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren, der „Tafeln“, der Frauenhäuser nach § 36a SGB II, der Bahnhofsmission, der Mitternachtmission oder die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose. Abschnitt 4.18.1 Abs. 2 UStAE enthält nun auch folgende Passage: „Als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen sind auch Leistungen steuerfrei, die an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zu einem marktunüblichen niedrigen Entgelt z. B. im Rahmen eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt erbracht werden“.

**Wichtig** – Die Grundsätze des Schreibens sind auf alle offenen Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 erbracht wurden bzw. erbracht werden. Für Umsätze, die vor dem 01.01.2026 erbracht wurden bzw. werden, wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen abweichend von den obigen Ausführungen als umsatzsteuerpflichtig behandelt (BMF, Schreiben vom 11.12.2025, Az. III C 3 – S 7175/00036/001/054, Abruf-Nr. [251706](#)).

– Gemeinnützigkeit

## Steueränderungsgesetz: Das hat sich zum 01.01. im gemeinnützigen Bereich geändert

Der Bundesrat hat dem Steueränderungsgesetz 2025 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt. Es tritt damit zum 01.01.2026 in Kraft. Neben der Anhebung wichtiger Freigrenzen und Freibeträge sieht es für gemeinnützige Organisationen weitere Erleichterungen und Vereinfachungen vor. VB stellt sie in diesem Beitrag vor.

### Kompakt-Übersicht über die Änderungen

Die Änderungen sind die umfassendsten im Gemeinnützigenrecht seit 2020. Im Einzelnen passiert Folgendes:

- Anhebung der Umsatzfreigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO),
- Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG),
- Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.300 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG),
- Anhebung der Haftungsgrenze der §§ 31a und 31b BGB auf 3.300 Euro,
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO),
- Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO),
- Erhöhung der Freigrenze bei sportlichen Veranstaltungen,
- Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
- Behandlung von Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO),
- Erhöhung der Grenze für die Durchschnittssatzbesteuerung bei der Umsatzsteuer von 45.000 auf 50.000 Euro,
- Steuerbefreiung von Prämien bei Olympischen und Paralympischen Spielen.

Aus diesen Einzelmaßnahmen setzen sich die ...

... umfassendsten Änderungen seit 2020 zusammen

Nachfolgend werden die einzelnen Neuerungen genauer vorgestellt und erklärt.

### Anhebung der Umsatzfreigrenze

Die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 67a Abs. 1 S. 1 AO wird von 45.000 Euro auf künftig 50.000 Euro angehoben. Gemeinnützige Körperschaften können also in größerem Umfang Einnahmen aus nicht zweckbezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielen, ohne dass das ertragsteuerliche Folgen hat.

Umsatzfreigrenze steigt auf 50.000 Euro

### Erhöhung der Freigrenze bei sportlichen Veranstaltungen

An die geänderte Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe angepasst wird auch die Zweckbetriebsfreigrenze für sportliche Veranstaltungen in § 67a Abs. 1 S. 1 AO. Nach dieser Regelung sind

*Pauschale Zweckbetriebs-  
grenze steigt parallel auf  
50.000 Euro*

sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins grundsätzlich ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschl. der Umsatzsteuer insgesamt 50.000 Euro (bisher 45.000 Euro) im Jahr nicht übersteigen. Das gilt auch dann, wenn an den Sportveranstaltungen bezahlte Sportler beteiligt sind. Diese Zweckbetriebsfiktion dient der Vereinfachung und der Bürokratieentlastung der Vereinsbesteuerung.

### Anhebung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

*Übungsleiter- und Funktio-  
närsvergütung bleibt jetzt ...*

*... bis 3.300 Euro bzw.  
960 Euro steuerfrei*

*Mit der Tätigkeit müssen  
steuerbegünstigte Zwecke  
verfolgt werden*

*Auch Freibeträge  
in SGB XII sind  
angepasst worden*

Die Ehrenamtspauschale wird von bisher jährlich 840 Euro auf 960 Euro erhöht. Der Übungsleiterfreibetrag steigt von 3.000 Euro auf 3.300 Euro.

Entsprechend angepasst wurde auch die Regelung des § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II, die die steuerlichen Pauschalen auch von der Sozialversicherung befreit. Anders als bisher wird hier keine Betragsgrenze mehr genannt, sondern auf die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG verwiesen. Zukünftige Anpassungen der Freibeträge machen also keine Änderung des SGB mehr erforderlich.

Neben der betragsmäßigen Erhöhung stellt die Änderung klar, dass mit der jeweils ausgeübten Tätigkeit selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen. Die Finanzverwaltung hat das zwar schon bisher so gesehen (R 3.26a Abs. 1 EStR); aus dem Gesetzeswortlaut ging das aber nicht eindeutig hervor.

**Wichtig** – Damit wird klargestellt, dass insbesondere Tätigkeiten im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nicht begünstigt sind.

In gleicher Weise angepasst wird § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB XII (Sozialhilfe), wonach die Freibeträge anrechnungsfrei bleiben. Auch das Asylbewerberleistungsgesetz wird entsprechend angepasst. § 7 Abs. 3 S. 2 und 4 nennt nicht mehr die feste Grenze von 250 Euro, sondern ein Zwölftel des in § 3 Nr. 26 des EStG genannten Betrags.

### Höhere Grenzen in Kombination mit Minijob

Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns steigt die Vergütungsgrenze für geringfügige Beschäftigungen (Minijob) von 556 Euro auf 603 Euro.

Damit ändern sich auch die Obergrenzen für die Kombination von Minijob und Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrag. Liegen die übrigen Voraussetzungen vor, können in Kombination mit der Ehrenamtspauschale künftig 683 Euro monatlich bezahlt werden (603 Euro + 80 Euro), ohne dass die Minijobgrenze überschritten wird. Bei der Kombination mit dem Übungsleiterfreibetrag sind es monatlich 878 Euro (603 Euro + 275 Euro).

### Anhebung des Freibetrags für die Haftung im Ehrenamt

*Vergütungsgrenze für  
Haftungsfreistellung liegt  
jetzt auch bei 3.300 Euro*

Deutlich erhöht wird die Vergütungsgrenze für die Haftungsfreistellung ehrenamtlich Tätiger. Bisher galt nach §§ 31a und 31b BGB, dass Organmitglieder und ehrenamtliche tätige Vereinsmitglieder für Schäden gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haften, wenn ihre jährliche Vergütung 840 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag entsprach der bisherigen

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Diese Grenze wird auf 3.300 Euro angehoben, also auf die neue Höhe des Übungsleiterfreibetrags in § 3 Nr. 26 EStG.

**PRAXISTIPP** – Diese Neuregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass auch Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterpauschale im Kern ehrenamtlich ausgeübt werden, weil die Stundenvergütungen meist relativ gering sind, zumal das Mindestlohngegesetz hier nicht greift.

## Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Zu den deutlichsten Änderungen im Gemeinnützigenrechtnat gehört die Anhebung der Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung. Sie steigt von bisher 45.000 Euro auf 100.000 Euro Gesamteinnahmen pro Jahr. Die Anhebung der Grenze fällt also sehr hoch aus. Lt. der Gesetzesbegründung betrifft das rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften.

*Die meisten gemeinnützigen Einrichtungen sind künftig ...*

### Bei Gesamteinnahmen bis 100.000 Euro entfällt Verwendungspflicht

Liegen die Gesamteinnahmen nicht über 100.000 Euro im Jahr, entfällt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung – also nicht nur die Nachweispflicht, sondern die tatsächliche Verwendungspflicht.

Damit erübrig sich einerseits ein im Einzelfall oft recht aufwändiges Nachweisverfahren (Mittelverwendungsrechnung). Für gemeinnützige Einrichtungen stellt das eine deutliche Vereinfachung bei den buchhalterischen Nachweisen dar, weil die zeitnahe Mittelverwendung im Rahmen einer herkömmlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung oft nicht ausreichend dokumentiert ist. Die Einrichtungen mussten also zusätzliche – liquiditätsbezogene – Aufstellungen machen, deren Inhalt und Umfang durch die Finanzverwaltung nicht definiert ist.

*... von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung befreit ...*

### Vereine können besser in Vermögensverwaltung investieren

Andererseits bieten sich gemeinnützigen Einrichtungen künftig bessere Möglichkeiten, in Vermögensverwaltung und Mittelbeschaffungsbetriebe zu investieren, weil die Beträge, die hier verwendet werden dürfen, nicht mehr auf freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) und Vermögenszuführungen (§ 62 Abs. 3 AO) beschränkt sind.

*... und profitieren von höherer Flexibilität in der Mittelverwendung*

Theoretisch können also Rücklagen in unbegrenzter Höhe gebildet werden. Begrenzt sind sie nur durch die allgemeinen gemeinnützigenrechtlichen Vorgaben. D. h. die satzungsmäßigen Tätigkeiten dürfen gegenüber der Vermögensverwaltung nicht in den Hintergrund treten. Dann würden nämlich „in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden“, was § 55 Abs. 1 S. 1 AO verbietet.

**Wichtig** – Die Finanzverwaltung hat sich zu den Grenzen einer solchen – nicht zeitnahen – Mittelverwendung im Rahmen der Freigrenze bisher nicht geäußert. Da die finanziellen Spielräume mit der Anhebung der Grenze erheblich größer werden, wird sie hier sicher noch entsprechende – wenn auch allgemeine – Vorgaben erlassen.

*Bei Körperschaften mit höheren Einnahmen bleibt alles beim alten*

Bestehen bleibt die Pflicht zum Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung nur noch für gemeinnützige Körperschaften mit höheren Einnahmen. Das ist angemessen, weil hier die zu verwendenden Mittel höher und die Vermögensstruktur vielfach komplexer ist.

## E-Sport ist jetzt gemeinnützig

Eingeführt worden ist die seit langem geforderte Gemeinnützigkeit des „E-Sport“. In § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO wird neben Schach der E-Sport aufgelistet. Das bedeutet, dass E-Sport kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck ist, sondern – wie Schach – durch eine gesetzliche Fiktion als Sport behandelt wird. Damit gelten auch die Regelung zur Zweckbetriebseigenschaft des Sports in § 67a AO, vor allem die unterschiedliche Behandlung von Amateur und Profisport und die pauschale Zweckbetriebsgrenze von 50.000 Euro.

*So definiert der Gesetzgeber den E-Sport*

Bei E-Sport („elektronischer Sport“) – so die Gesetzesbegründung – handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen. Das Spielfeld, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die Software definiert. Die motorischen Fähigkeiten der spielenden Personen müssen dabei maßgeblichen Einfluss auf den Spielerfolg haben; er darf nicht lediglich vom Zufall abhängen. Durch die Ausübung von E-Sport wird insbesondere die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit geschult.

*Von E-Sport-Vereinen werden auch Maßnahmen zur Suchtprävention verlangt*

**Wichtig** – Die Definition dessen, was E-Sport ist, wird Rechtsprechung und Finanzverwaltung sicher lange beschäftigen. In jedem Fall wird nur wettkampfmäßig betriebener E-Sport begünstigt sein. Die Körperschaften sollen sich insbesondere auch der Suchtprävention widmen und einen gesunden Umgang mit dem Medium vermitteln und weiteren Aspekten widmen, die zu einer Verbesserung der Fähigkeiten im Wettkampf und/oder zu einem gesunden Umgang mit dem Medium führen.

Ebenfalls begünstigt sollen im Rahmen des E-Sports der Gesetzesbegründung zufolge folgenden Tätigkeiten sein: Methoden- und Vermittlungskompetenz, Sportpsychologie, Teamkommunikation, Sozialkompetenz, Trainingsplanung, und Verletzungsprävention.

**Wichtig** – Mehr zum E-Sport lesen Sie im Beitrag „E-Sport ist jetzt gemeinnützig: Vom Gesetzgeber aufgestellte Satzungsanforderungen kennen und in der Praxis gut umsetzen“, ab Seite 10.

SIEHE AUCH



E-Sport-Beitrag ab Seite 10

*Steuerpflicht entfällt vollständig*

## Sphärenzuordnung bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Als grundsätzliche Neuerung eingeführt wird, dass bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze keine Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr vorgenommen werden muss. § 64 Abs. 3 AO wird dazu durch folgenden Satz ergänzt: „Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) die Grenze nach S. 1 nicht überschreiten und insgesamt ein Gewinn erzielt wird, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich.“

**Wichtig –** Die ursprüngliche Formulierung aus dem Regierungsentwurf des Gesetzes wurde geändert. Damit – so die Gesetzesbegründung – wird klar gestellt, dass die Voraussetzung, dass ein Gewinn erzielt worden sein muss, sich auf eine Gesamtbetrachtung aller Einnahmen sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (also auch der Zweckbetriebe) bezieht.

### Die konkreten Folgen der Neuregelung

Diese Neuregelung bedeutet, dass – ertragsteuerlich – alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wie Zweckbetriebe behandelt werden, wenn ihre Gesamtumsätze brutto nicht höher sind als 50.000 Euro und insgesamt ein Gewinn erzielt wird. Damit wird das Prinzip der pauschalen Zweckbetriebsgrenze von Sportveranstaltungen auf alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe übertragen – allerdings mit den zusätzlichen Bedingungen der Erzielung eines Gesamtgewinns.

*Pauschale Steuerbefreiung  
für den wirtschaftlichen  
Bereich*

Das bedeutet zunächst eine buchhalterische Vereinfachung: Die Abgrenzung von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist nicht mehr erforderlich, wenn die Gesamtumsätze 50.000 Euro nicht überschreiten.

Allerdings muss zuvor sichergestellt sein, dass weder die Umsatzfreigrenze überschritten wird noch ein Verlust entsteht. Die Umsätze und Erträge müssen also mindesten grob überschlagen werden, bevor auf eine buchhalterische Trennung der Sphären verzichtet werden kann.

*So sieht der buchhalterische  
Mindestnachweis aus*

### Leichtere Verlust- und Gewinn-Verrechnung unterschiedlicher Sphären

Zugleich bedeutet die Regelung, dass eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erfolgt. Verluste im steuerpflichtigen Bereich sind dann nur noch gemeinnützige relevant, wenn sie nicht durch Überschüsse der Zweckbetriebe gedeckt werden.

**PRAXISTIPP –** Die Regelung ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil damit auf eine Trennung eng zusammenhängender Einnahmen und Kosten verzichtet werden kann. Das gilt z. B. für den Verkauf von Speisen und Getränken in Zusammenhang mit Kulturveranstaltungen.

*Weniger Aufwand bei dem  
Zweckbetrieb zuzuordnen-  
den Veranstaltungen ...*

Von Vorteil ist die Neuregelung auch dort, wo Bewirtungsleistungen je nach Kundengruppe als Zweckbetrieb begünstigt sein können. So ist z. B. im Rahmen von Bildungsveranstaltungen nur die Verpflegung von Teilnehmern ein Zweckbetrieb. Das gleiche gilt für eine Cafeteria in einem Altenheim. Hier sind nur die Umsätze mit Heimbewohnern begünstigt. Im Rahmen der Umsatzfreigrenze ist eine Aufteilung der Umsätze dann nicht mehr erforderlich:

*... mit einem  
relevanten Anteil an  
Bewirtungsleistungen*

Die Trennung der Sphären ist aber nicht nur für eine mögliche Ertragsbesteuerung relevant, sondern auch für die Mittelverwendung. Ist eine Trennung zwischen zweckbezogenen und nicht zweckbezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht mehr erforderlich, gilt das auch für die zweckgebundene Mittelverwendung.

*Ausgleich auch von Dauerverlusten*

Verluste – auch Dauerverluste – im steuerpflichtigen Bereich sind dann ohne Folgen für die Gemeinnützigkeit, solange sie durch Einnahmen aus Zweckbetrieben gedeckt werden.

**Umsatzsteuerlich bleibt Trennung bestehen**

Die Regelung gilt aber nur ertragsteuerlich. Regelmäßig werden Umsätze von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auch umsatzsteuerlich unterschiedlich behandelt. Dann muss eine buchhalterische Trennung erfolgen.

**Beispiel 1**

*Verwaltungsvereinfachung nur bei Umsatzsteuerfreiheit*

Die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder unterliegt als Zweckbetrieb nach § 65 AO dem ermäßigten Steuersatz; die Überlassung an Nichtmitglieder ist dagegen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, für den der Regelsteuersatz gilt.

Folge: Die jeweiligen Einnahmen müssen also aus umsatzsteuerlichen Gründen getrennt erfasst werden.

**Beispiel 2**

Die Teilnahmegebühren bei Sportveranstaltungen sind nach § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerbefreit. Dagegen ist die Überlassung von Sportanlagen umsatzsteuerpflichtig.

Folge: Da ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn die Eingangsumsätze für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden, müssen nicht nur die Erlöse, sondern auch die Kosten buchhalterisch getrennt erfasst bzw. entsprechend aufgeteilt werden.

**Photovoltaikanlagen im Verein**

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist jetzt ausdrücklich unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

**Der neue § 58 Nr. 11 AO**

In § 58 AO ist dazu eine neue Nr. 11 eingefügt worden. Die Steuervergünstigung wird danach nicht dadurch ausgeschlossen, dass „eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“

*Betrieb von Photovoltaikanlagen ist ausdrücklich unschädlich*

Unter „andere Anlagen“ fallen Solar- und Geothermieanlagen sowie Energieerzeugung aus Biomasse.

*Alle regenerativen Energieträger sind begünstigt*

§ 58 AO definiert schon jetzt einige wirtschaftliche Tätigkeiten, die als Nebentätigkeiten für die Gemeinnützigkeit unschädlich sein sollen, z. B. die Personalgestellung und den bezahlten Sport. Das ändert nichts an einer möglichen Ertragsteuerpflicht dieser Betriebe. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen hat hier nur insoweit eine Sonderstellung, als es weder um Leistungen an andere begünstigte Einrichtungen geht noch um Tätigkeiten (wie z. B. der Profisport), die eng mit begünstigten Tätigkeiten verbunden sind.

## Die beiden bedeutendsten Wirkpunkte der Neuregelung

Die Neuregelung hat also in zweierlei Hinsicht Bedeutung:

- Die Energieeinspeisung wird aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben herausgestellt. Schon bisher galt, dass solche Betriebe nicht Hauptzweck der Körperschaft sein durften. Die Neuregelung würde bedeuten, dass dieses Kriterium für die Energieeinspeisung gesondert angewendet wird. Sie bleibt also unschädlich für die Gemeinnützigkeit, auch wenn sie zusammen mit anderen nicht begünstigten Betrieben zur Haupttätigkeit wird.
- Durch die Neuregelung – so die Gesetzesbegründung – ist sowohl der Einsatz von Mitteln zum Bau und zum Betrieb als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

*Energieeinspeisung wird aus anderen Geschäftsbetrieben herausgestellt*

*Anlagen können leichter finanziert werden*

**Wichtig** – Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Anlagen regelmäßig überwiegend der Produktion von selbstverbrauchtem Strom dienen und nur der Reststrom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Aus dem Gesetzeswortlaut geht aber das nicht hervor.

Gewinne aus solchen Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Neben der allgemeinen Umsatzfreigrenze gilt aber insbesondere die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 EStG.

## Anhebung der Durchschnittssatzgrenze bei der Umsatzsteuer

Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können nach § 23a UStG für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von sieben Prozent der Umsätze ansetzen. Das gilt nur, wenn

- sie als steuerbegünstigt anerkannt sind,
- der Umsatz im Vorjahr nicht über 45.000 Euro lag und
- der Verein nicht bilanzierungspflichtig ist.

*Die Voraussetzungen für die pauschale Vorsteuerberechnung nach § 23a UStG*

Sinn und Zweck der Regelung ist die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Die gemeinnützige Einrichtung muss die Vorsteuerbeträge aus den verschiedenen Aufwendungen (Eingangsumsätze) nicht einzeln erfassen. Stattdessen wird die Vorsteuer pauschal mit sieben Prozent der Umsätze angesetzt. Die Umsätze selbst werden wie gewohnt besteuert.

Die Umsatzgrenze von bisher 45.000 Euro wird parallel zu der Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 50.000 Euro angehoben.

*Umsatzgrenze liegt jetzt auch bei 50.000 Euro*

### ► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsquelle: Steueränderungsgesetz 2025, Bundestags-Drucksache 745/25 vom 11.12.2025 → Abruf-Nr. [251767](#)

– Gemeinnützige Rechte

## E-Sport ist gemeinnützig: Satzungsanforderungen kennen und umsetzen

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

**Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 ist nun auch der „E-Sport“ in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen worden. Damit hat die Koalition eine Forderung umgesetzt, die aus diesem Bereich schon lange erhoben worden war. VB zeigt, wie diese Frage gelöst wurde und welche Satzungsanforderungen sich aus der Gesetzesbegründung ergeben.**

### Der neue gemeinnützige Zweck in § 52 AO

*E-Sport ist in § 52 AO als Sonderfall ...*

Unter steuerbegünstigten Zwecken versteht man die gemeinnützigen (§ 52 AO), die mildtätigen (§ 53 AO) und die kirchlichen Zwecke (§ 54 AO). Bei den gemeinnützigen Zwecken hat der Gesetzgeber einen Katalog geschaffen, der immer weiter ergänzt wird. Der „Sport“ findet sich in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO: „Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)“.

*... des Sports aufgenommen worden*

In der jetzt beschlossenen Fassung ist der E-Sport als Sonderfall des Sports aufgenommen: „Förderung des Sports (Schach und E-Sport gelten als Sport)“.

### Die Anforderungen an die Satzung

Hinsichtlich der Satzungsanforderungen wird ein Verein, der (auch) den „E-Sport“ fördern möchte, sich zunächst an den allgemeinen Anforderungen der §§ 59, 60 AO und insbesondere der Anlage 1 zu § 60 AO orientieren müssen.

#### Satzungsklausel zum Satzungszweck

Was den Zweck anbelangt, ist die Tendenz zu beobachten, dass die Finanzverwaltung verlangt, den konkreten Zweck wortwörtlich aus dem Katalog des § 52 Abs. 2 S. 1 AO zu übernehmen. In der Rechtsprechung sind diese Fragen nicht hinreichend geklärt. Während das FG Hessen (Urteil vom 26.02.2020, Az. 4 K 594/18, Abruf-Nr. [215651](#)) dies verneint hat, hat der BFH (Urteil vom 26.08.2021, Az. V R 11/20, Abruf-Nr. [227298](#)) diese Frage offengelassen.

Es kann jedoch empfohlen werden, den Zweck wortwörtlich zu übernehmen.

### MUSTERFORMULIERUNG – STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des E-Sports“.

#### Satzungsklausel zur Zweckverwirklichung

Weiter sieht § 60 Abs. 1 S. 1 AO vor, dass die Zweckverwirklichung so genau bestimmt sein muss, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben

sind. Bei den Angaben zur Zweckverwirklichung sollten die Vorgaben umgesetzt werden, die sich aus der Gesetzesbegründung ergeben.

**Wichtig –** Der Bundesrat hat hier klare Kriterien und Maßstäbe gefordert, die eine sichere und rechtssichere Abgrenzung ermöglichen. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass eine untergesetzliche Regelung vorzugsweise sei, um auf die Herausforderungen der Praxis zu reagieren (Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2470 vom 29.10.2025, Abruf-Nr. 251019). Wir können also davon ausgehen, dass hier zeitnah Regelungen im AEAO aufgenommen werden.

Bei der Zweckverwirklichung sollten daher die Vorgaben umgesetzt werden, die sich aus der Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag, Drucksache 21/1974, Abruf-Nr. 250651, vom 06.10.2025 und Drucksache 21/3104 vom 03.12.2025) ergeben. Hier bietet es sich an, der Satzung eine Präambel voranzustellen.

*BMF wird wohl bald klarstellende Regelungen im AEAO veröffentlichen*

*So könnte eine E-Sport-Präambel aussehen*

## MUSTERFORMULIERUNG – PRÄAMBEL

Der Verein fördert den E-Sport. Er versteht hierunter, dass er Menschen anleitet und trainiert, um in einem Team (Reaktions-) Fähigkeiten, taktische, motorische und auch strategische Kenntnisse und Aufmerksamkeit zu entwickeln, um an Wettkämpfen und Turnieren teilzunehmen. Bei diesen darf das Ergebnis nicht durch Zufallselemente beeinflusst werden. Der Verein verpflichtet sich, die USK-Alterskennzeichnung zu beachten und sich in keiner Weise an Computerspielen mit gewaltverherrlichen Inhalten, wie auch Spielen, die in anderer Weise die Würde des Menschen verletzen, oder Online-Glücksspielen zu beteiligen.

Die weiteren Punkte können dann in der Satzung zur Zweckverwirklichung umgesetzt werden.

## MUSTERFORMULIERUNG – ZWECKVERWIRKLICHUNG

Der Zweck des Vereins wird unter Beachtung des Jugendschutzes insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durchführung von Trainings im Bereich des E-Sports, also einem Wettkampf zwischen menschlichen Personen in Computer- und Videospielen einschließlich mobiler und Virtual-Reality-Plattformen mit Hilfe von Eingabegeräten (Controller, Tastatur, Maus, Touchscreen etc.).
- Bei dem Trainingsbetrieb widmet sich der Verein auch der Methoden- und Vermittlungskompetenz, Sportpsychologie, Teamkommunikation, Sozialkompetenz, Trainingsplanung, Verletzungs- und Suchtprävention sowie weiterer Aspekte, die zu einer Verbesserung der Fähigkeiten im Wettkampf und/oder zu einem gesunden Umgang mit dem Medium führen.
- Durchführung von Wettbewerben oder der Teilnahme daran.

**Wichtig –** Insbesondere der Aspekt des Jugendschutzes sollte hier aufgenommen werden, da dieser im Gesetzgebungsverfahren stets betont wurde.

**FAZIT –** Bis die Finanzverwaltung verbindliche Vorgaben bezüglich der Definition des „E-Sport“ macht, werden sich Vereine nur an der Gesetzesbegründung orientieren können. Hier kann nur empfohlen werden, dass Satzungsformulierungen im Vorfeld mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden, um zeitnah den Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu erhalten.

*Satzung idealerweise auch mit der Finanzverwaltung abstimmen*

– Umsatzsteuer

## Was ist beim Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung zu beachten?

Die Anhebung der Kleinunternehmengrenze von 22.000 auf 25.000 Euro kann für Vereine bedeuten, dass sie künftig von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerbefreiung wechseln (können). Was bei diesem Übergang zu beachten ist, hat das BMF in einem aktuellen Schreiben erklärt, mit dem es den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ergänzt.

### Wechsel zur Kleinunternehmerbesteuerung: Wann möglich?

Die Unterschreitung der Umsatzgrenze führt zum ...

Ein Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung tritt (automatisch) dann ein, wenn die Umsatzgrenzen des § 19 Abs. 1 UStG unterschritten sind. Das bedeutet, in 2025 gilt die Kleinunternehmerregelung, wenn die Umsätze in 2024 netto nicht höher waren als 25.000 Euro.

... automatischen Wechsel zur Kleinunternehmer-regelung im Folgejahr

**Wichtig** – Hat der Verein auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet, führt das Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht automatisch zu einem Wechsel in die Kleinunternehmerbesteuerung. Der ist erst nach Ablauf der fünfjährigen Bindefrist möglich. Der Verein muss aber den Verzicht auf die Kleinunternehmerbesteuerung dem Finanzamt gegenüber widerrufen.

Die Kleinunternehmerregelung gilt also automatisch bei Unterschreitung der 25.000-Euro-Grenze. Will der Verein auf die Regelbesteuerung (also die Umsatzsteuerpflicht) nicht verzichten, muss er das dem Finanzamt gegenüber erklären. Das ist bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres möglich. Der Verzicht gilt von Beginn des Kalenderjahres an, für das er erklärt wurde (BMF, Schreiben vom 10.11.2025, Az. III C 2 – S 7300/00080/004/019, Abruf-Nr. [251116](#)).

### Beispiel 1

Für das Kalenderjahr 2025 kann der Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung bis zum 28.02.2027 erklärt werden. Wird der Verzicht für das Kalenderjahr 2025 bis zu diesem Datum erklärt, kommt ab dem 01.01.2025 die Regelbesteuerung zur Anwendung.

Verzichtserklärung kann formlos erfolgen

Den Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung kann der Verein dem Finanzamt formlos erklären. Auch die (weitere) Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuer-Erklärung gilt als Verzichtserklärung.

### Umsätze vor dem Wechsel zur Kleinunternehmerbesteuerung

Umsätze, die der Verein vor dem Übergang von der Regelbesteuerung zur Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG ausgeführt hat, unterliegen der Regelbesteuerung. Werden Entgelte für diese Umsätze nach dem Übergang vereinahmt (Außenstände), gilt Folgendes (Abschn. 19.7. UStAE):

- Bei Soll-Besteuerung (nach vereinbarten Entgelten) werden die Umsätze bereits vor dem Übergang besteuert, und zwar in dem Besteuerungs- oder Voranmeldungszeitraum, in dem sie ausgeführt wurden. Es sind also keine Korrekturen erforderlich, weil eine Besteuerung zum Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung entfällt.
- Bei Ist-Besteuerung (nach vereinnahmten Entgelten) sind die Umsätze steuerpflichtig, auch wenn sie erst nach dem Übergang zur Kleinunternehmerbesteuerung vereinnahmt wurden. Die Steuer wird in dem Besteuerungs- oder Voranmeldungszeitraum angemeldet, in dem die Entgelte vereinnahmt werden.

*Bei Ist-Besteuerung sind die Umsätze steuerpflichtig*

## Anzahlungen vor Wechsel zur Kleinunternehmerbesteuerung

Umsätze, die der Unternehmer nach dem Übergang zur Kleinunternehmerbesteuerung ausführt, sind steuerbefreit. Bei Anzahlungen auf diese Umsätze, die vor dem Übergang vereinnahmt und umsatzversteuert wurden, wird die entrichtete Steuer erstattet, wenn für die Anzahlungen keine Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis ausgestellt wurden.

Bei Anzahlungsrechnungen mit Steuerausweis muss der Kleinunternehmer diese Steuer zunächst abführen. Er kann den Steuerausweis danach aber berichtigen. Dazu muss er neue Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellen.

*Evtl. müssen neue Rechnungen ausgestellt werden*

## Das gilt beim Vorsteuerabzug

Mit dem Kleinunternehmerbesteuerung entfällt der Vorsteuerabzug. Auch aus Anzahlungen für Leistungen, die vor dem Wechsel erfolgten, ist kein Vorsteuerabzug möglich. Der Verein muss den Vorsteuerabzug in der Voranmeldung nach dem Übergang zur allgemeinen Besteuerung rückgängig machen und entsprechend korrigierte Vorsteueranmeldungen abgeben.

## Die Regelungen zur Vorsteuerberichtigung

Nach § 15a UStG muss eine Berichtigung vorgenommen werden, wenn sich der Verwendungszweck und der steuerliche Status von Wirtschaftsgütern ändern. Der Vorsteuerabzug muss also berichtet werden, wenn die tatsächliche Verwendung von der Verwendung abweicht, die zum Zeitpunkt der Anschaffung beabsichtigt war.

*Wechsel zur Kleinunternehmerbesteuerung gilt als Änderung der Verhältnisse ...*

Das ist beim Wechsel zur Kleinunternehmerbesteuerung der Fall (UStAE, Abschn. 15a.2., Abs. 2 Nr. 1a). Danach gilt: Ändert sich bei einem Wirtschaftsgut, das dauerhaft zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird (also bei Gütern des Anlagevermögens) die Verhältnisse, muss der Vorsteuerabzug auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten korrigiert werden. Diese Korrektur erfolgt über einen Zeitraum vom fünf Jahren, bei Immobilien über zehn Jahre. Für Betriebsvorrichtungen die in einem Gebäude verbaut sind, gilt der Berichtigungszeitraum für Grundstücke. Wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum) kürzer ist, verkürzt sich der Berichtigungszeitraum auf diesen Zeitraum (§ 15a Abs. 5 S. 2 UStG).

*... und erfüllt Tatbestand der Vorsteuerberichtigung*

*Korrektur des Vorsteuerabzugs kann bei ...*

*... Vorsteuerbeträgen bis maximal 1.000 Euro unterbleiben*

## Vereinfachungsregelungen bei der Vorsteuerkorrektur

Für die Vorsteuerkorrektur hat die Finanzverwaltung aber eine Vereinfachungsregelung festgelegt (§ 44 UStDV). Eine Korrektur des Vorsteuerabzugs muss nicht erfolgen, wenn die Vorsteuer auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nicht höher war als 1.000 Euro.

Beim Regelsteuersatz von 19 Prozent bedeutet das, dass nur Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von insgesamt mehr als 5.263 Euro netto (6.263 Euro brutto) betroffen sind. Liegen die Anschaffungskosten darunter, muss keine Vorsteuerkorrektur erfolgen. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für mehrjährig genutzte Wirtschaftsgüter erfolgt ab dem Kalenderjahr, das auf die Nutzungsänderung folgt.

### Beispiel 2

Der Verein wechselt 2025 zur Kleinunternehmerbesteuerung. Die Vorsteuerberichtigung muss – soweit überhaupt erforderlich – 2026 beginnen.

*Anteilige Korrektur über fünf oder zehn Jahre*

Die Korrektur des Vorsteuerabzugs erfolgt prozentual für jedes der fünf bzw. zehn Jahre. Bei mobilen Anlagegütern also mit 20 Prozent pro Jahr, bei Immobilien mit zehn Prozent pro Jahr. Weil der Wechsel zur Kleinunternehmerbesteuerung nicht unterjährig erfolgen kann, gelten immer die vollen Jahressätze.

### Beispiel 3

Ein Musikverein hat 2023 eine Verstärkeranlage für 7.000 Euro brutto angeschafft. Er war zu diesem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig. 2025 wechselt er zur Kleinunternehmerbesteuerung. Da die enthaltene Umsatzsteuer über 1.000 Euro (nämlich 1.117,65 Euro) beträgt, muss er ab 2026 eine Korrektur des Vorsteuerabzugs vornehmen. Der jährliche Korrekturbetrag beträgt 20 Prozent des Vorsteuerbetrags, also 223,53 Euro.

*Bei nur anteiligem Vorsteuerabzug ...*

Vielfach besteht bei gemeinnützigen Vereinen nur ein anteiliger Vorsteuerabzug, weil die Wirtschaftsgüter nur teilweise für steuerpflichtige Umsätze genutzt werden. Die Korrektur erfolgt dann entsprechend für die anteiligen Vorsteuerbeträge und kann dann wegen der Bagatellregelung vielfach entfallen.

### Beispiel 4

*... kann die Vorsteuerkorrektur häufig entfallen*

Der Musikverein nutzt die o. g. Verstärkeranlage nur zu 60 Prozent für steuerpflichtige Umsätze (im Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb). Der Vorsteuerabzug lag entsprechend nur bei 670,59 Euro. Nach der Vereinfachungsregelung des UStDV muss keine Vorsteuerkorrektur erfolgen.

## Vorsteuerkorrektur in der Steuererklärung

Die Korrektur des Vorsteuerabzugs erfolgt mit der Jahressteuererklärung. Die entsprechenden Korrekturbeträge werden in den Zeilen 98 bis 101 eingetragen und dann automatisch in Zeile 111 bei der Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer aufgeführt.

– Schenkungsteuer

## Schenkungsteuerbefreiung greift nur bei ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken

**§ 13 Abs. 1 Nr. 17 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)** befreit „Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist“ von der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diese Steuerbefreiung setzt voraus, dass die Zwecke der Satzung des Zuwendungsempfängers, denen die Zuwendung gewidmet ist, ausschließlich, d. h. ausnahmslos und uneingeschränkt, steuerbegünstigt sind. Das entschied der BFH im Fall einer Klimaschutzstiftung.

### Der Fall vor dem BFH

Im konkreten Fall ging es um die Stiftung Mecklenburg-Vorpommern. Das ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, die nicht als gemeinnützig anerkannt war. Nach Auffassung des BFH war die Satzungsregelung, nach der die Stiftung ihre Satzungszwecke lediglich „insbesondere“ verfolgte, unzureichend, um § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG in Anspruch nehmen zu können. § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG mache eine Begünstigung vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung hinsichtlich Zweckwidmung und -sicherung abhängig. Die erforderliche Ausschließlichkeit liegt – entsprechend § 56 AO – nur vor, wenn die satzungseigenen Zwecke des Zuwendungsempfängers ausnahmslos und uneingeschränkt steuerbegünstigte Zwecke sind (BFH, Urteil vom 30.07.2025, Az. II R 12/24, Abruf-Nr. 251597).

Kulturstiftung wollte  
§ 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG  
in Anspruch nehmen ...

### Satzungszwecke und Art der Verwirklichung müssen genau bestimmt sein

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind. Dazu muss die Satzung zweifelsfrei erkennen lassen, dass bei einer satzungsmäßigen Verwendung der Zuwendungen ausschließlich kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt werden. Bestehende Unklarheiten gehen zu lasten desjenigen, der sich auf die Steuerbefreiung beruft.

... und erleidet damit  
vor dem BFH Schiffbruch

### Satzung der Klimaschutzstiftung war unzureichend bestimmt

Die Satzung der Klimaschutzstiftung schloss aber nicht aus, dass sie weitere nicht benannte Zwecke verfolgt, die keine begünstigten Zwecke i. S. v. § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG sind. Das galt auch für die Satzungsregelungen zur Zweckänderung, zur Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung. Sie ließen nicht hinreichend deutlich erkennen, dass die Zuwendungen ausschließlich begünstigten Zwecken zugeführt werden.

Unklarheiten gehen  
zulasten des die Steuer-  
begünstigung Fordernden

**PRAXISTIPP** – Das Problem war hier, dass die Satzung nicht die korrekten Musterklauseln zur Gemeinnützigkeit enthielt. Offensichtlich wollte sich die Stiftung die Möglichkeit einer späteren nicht gemeinnützigsgebundenen Verwendung des Vermögens offenhalten.

– Gemeinnützigkeit

## Fehlende satzungsbezogene Tätigkeit: Wann droht der Entzug der Gemeinnützigkeit?

Dass gemeinnützige Körperschaften ihre Tätigkeit vorübergehend oder teilweise einstellen, kommt gerade bei kleinen Einrichtungen gar nicht so selten vor. Das kann zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs trifft dazu Klarstellungen.

### Um diesen Fall ging es beim BFH

*Verein zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr wird wegen ...*

*... nichtverwirklichter Satzungszwecke die Gemeinnützigkeit entzogen*

Geklagt hatte ein nicht eingetragener Verein, der nach seiner Satzung die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Unfallverhütung sowie mildtätige Zwecke verfolgt. Sinngemäß sollten nach der Satzung Motorradfahrer als Ersthelfer und auch zur Unfallprävention eingesetzt werden. Außerdem sollte der Verein Veranstaltungen zur Unfallprävention anbieten und Unfallbeteiligte betreuen.

In seinem Tätigkeitsnachweis zur Steuererklärung gab der Verein an, dass er unter anderem Motorradfahrer nach Unfällen durch ein Kriseninterventionsteam betreute, Unfallprävention betrieb, Produkte zum Thema Unfallprävention testete, Beiträge und Termine zur Unfallprävention über eine Internetseite veröffentlichte sowie Workshops und Treffen veranstalte. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, bei dem Verein handele es sich um einen Motorradclub und die satzungsmäßigen Zwecke wären nicht verwirklicht. Es versagte die Steuerbefreiung als gemeinnützige Körperschaft.

### Darum entschied der BFH zugunsten des Vereins

*Klage vor dem BFH hat Erfolg*

Das hielt der BFH für unzulässig (BFH, Beschluss vom 17.11.2025, Az. V B 37/24, Abruf-Nr. [251498](#)).

#### Satzungszwecke müssen nicht jederzeit umgesetzt werden

Die Vorgabe, die steuerbegünstigten Satzungszwecke tatsächlich auch auszuüben, leitet der BFH aus § 52 Abs. 1 S. 1 AO ab. Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, „wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

*Vorbereitende Handlungen können genügen*

Für entscheidend hält der BFH die Formulierung „darauf gerichtet“. Eine Vollendung der Förderung ist also nicht vorausgesetzt. Es genügen unter Umständen schon vorbereitende Handlungen (so auch BFH, Urteil vom 13.12.1978, Az. I R 39/78). So kann auch schon die Verbreitung von Informationen zu dem steuerbegünstigten Zweck eine hierauf gerichtete Tätigkeit sein.

#### Unmittelbarkeitsregelung in § 57 AO war hier nicht einschlägig

Die Regelung des § 57 S. 1 AO (Unmittelbarkeit) hält der BFH hier nicht für einschlägig. Nach dieser Vorschrift verfolgt eine Körperschaft unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese

Zwecke verwirklicht. Bei dieser Regelung – so der BFH – geht es nur darum, wem die Tätigkeiten zugeordnet sind. Ob die Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt, richtet sich dagegen allein nach §§ 52 bis 54 AO.

## Typische Fälle fehlender Satzungstätigkeit

In der Praxis gibt es bei einem gemeinnützigsrelevanten Nichttätigwerden drei Fälle:

*Die drei praktischen Anwendungsfälle*

1. Eine neu gegründete Organisation setzt in der Anlaufphase noch keine satzungsmäßigen Zwecke um.
2. Eine Einrichtung kann (z. B. wegen fehlender personeller Ressourcen) vorübergehend keine Satzungstätigkeiten ausüben.
3. Eine Organisation hat mehrere gemeinnützige Satzungszwecke und verfolgt einen oder mehrere davon für längere Zeit nicht mehr.

## Die Folgen eines Entzugs der Gemeinnützigkeit

Entzieht das Finanzamt dann die Gemeinnützigkeit, hat das in der Regel keine steuerlichen Folgen, weil mangels Tätigkeiten entsprechende Einkünfte und Umsätze fehlen. Problematisch ist aber der dann fehlende Spendenabzug und der mögliche Wegfall von Fördermitteln, die an die Gemeinnützigkeit gebunden sind.

Problematisch ist hier vor allem, dass die Gemeinnützigkeit oft nicht zeitnah wiedererlangt werden kann. Regelmäßig wird sie nämlich erst für die Folgejahre wiedergewährt. Hier gilt der Grundsatz, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung bei der Körperschaftsteuer für den gesamten Veranlagungszeitraum vorliegen müssen (AEAO, Ziff. 7 zu § 60 AO).

*Zeitnahe Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit ist ein Problem*

Eine Ausnahme gilt nur für neugegründete Organisationen: Wird die Gemeinnützigkeit abgelehnt, kann sie noch im gleichen Jahr gewährt werden, wenn die Körperschaft in der Zwischenzeit keine nach außen gerichteten Tätigkeiten entfaltet und keine Mittelverwendung stattgefunden hat.

### 1. Keine Zweckverwirklichung in der Anlaufphase

Der häufigste Fall einer fehlenden Zweckumsetzung betrifft sicher die Gründungs- und Anlaufphase. Die aufgrund der Satzungsprüfung nach § 60a AO erteilte Gemeinnützigkeit wird spätestens nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres geprüft. In der Regel wird das Rumpfjahr der Gründung nicht eigens geprüft, sondern zusammen mit dem ersten vollen Jahr.

*Neu erteilte Gemeinnützigkeit wird nach Ablauf eines Kalenderjahres geprüft*

Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind sich darin einig, dass vorbereitende Tätigkeiten genügen, um die Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung zu erfüllen. Die Tätigkeiten müssen aber ernsthaft auf die Erfüllung eines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks gerichtet sein. Die bloße Absicht, zu einem ungewissen Zeitpunkt einen der Satzungszwecke zu verwirklichen, genügt nicht (AEAO, Ziff. 5 zu § 51 Abs. 1 AO).

Der BFH hat das im Fall eines Segelsportvereins verdeutlicht: Der Verein hatte auch im vierten Jahr nach Gründung noch keine sportlichen Tätigkeiten aus-

*Sich an der Segelverein-Rechtsprechung des BFH orientieren ...*

geübt. Seine im Wesentlichen durch Spenden erlangten Mittel führte er fast vollständig einer Rücklage zum Kauf oder Chartern von Segelbooten zu. Ausgaben tätigte er nur in minimalem Umfang. Er begründet das vor allem damit, dass sich der Verein noch in der Aufbauphase befunden habe, und die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Anschaffung des Bootes am Fehlen eines Bootsliegeplatzes gescheitert seien. Der BFH sah darin noch keinen Grund, die Gemeinnützigkeit zu entziehen (Urteil vom 23.07.2003, Az. I R 29/02, Abruf-Nr. **032760**).

Nach seiner Auffassung reichen Tätigkeiten einer neu gegründeten Körperschaft, die die Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke nur vorbereiten – wie z. B. der Aufbau einer Vereinsorganisation, das Einsammeln von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke – aus, um die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu erfüllen. Zur tatsächlichen Geschäftsführung i. S. v. § 63 Abs. 1 AO gehören auch alle Tätigkeiten und Entscheidungen, die der Verwirklichung der Satzungszwecke vorausgehen und sie vorbereiten.

*... und zumindest vorbereitende Handlungen tätigen ...*

§ 63 Abs. 1 AO fordert lediglich, dass die tatsächliche Geschäftsführung und somit die Gesamtheit aller der Körperschaft zuzurechnenden Handlungen auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Voraussetzung der Steuervergünstigung entspricht. Genügen die Handlungen diesen Anforderungen, darf der Körperschaft daher die Steuervergünstigung nicht mit der Begründung versagt werden, sie habe in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung noch nicht mit der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke begonnen.

*... und diese auch gut dokumentieren*

**PRAKTIKTIPPI** – Es kommt hier natürlich wesentlich darauf an, wie die gemeinnützige Einrichtung diese Vorbereitungsphase in ihren Tätigkeitsbericht darstellt. Sie sollte die vorbereitende und planerische Tätigkeit näher beschreiben und begründen, warum noch keine Satzungszwecke tatsächlich umgesetzt wurden. Gründe können insbesondere fehlende Mittel sein, die erst noch eingeworben werden. So können z. B. gestellte Fördermittelanträge und andere Fundraisingaktivitäten solche vorbereitenden Tätigkeiten sein. In der Praxis kommen die Finanzämter den gemeinnützigen Organisationen oft damit entgegen, dass sie die Gemeinnützigkeit auf Basis der Satzungsprüfung und damit den ersten Veranlagungszeitraum ein Jahr verlängern.

## 2. Fehlende spätere Zweckverwirklichung

Eine fehlende Umsetzung der Satzungszwecke kann auch in einer späteren Entwicklungsphase der Organisation noch auftreten. Es gelten hier die gleichen Vorgaben wie für die Anlaufphase. Auch hier kann also die Vorbereitung künftiger Tätigkeiten als Zweckerfüllung ausreichen. Das Finanzamt darf aber nicht den Eindruck bekommen, dies sei nur vorgeschoben.

*Eine einzige Veranstaltung kann zur Zweckverwirklichung schon genügen*

Ein bestimmtes Mindestmaß an Umsetzung der Satzungszwecke verlangt das Gemeinnützige Recht nicht. Es kann also eine einzige Veranstaltung genügen, um den Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung zu genügen. Auch hier wird es wesentlich darauf ankommen, wie die Einrichtung ihre Aktivitäten im Tätigkeitsbericht darstellt.

### 3. Fehlende Verfolgung einzelner Satzungszwecke

Nicht einheitlich geklärt ist, wie es gemeinnützige Rechtlich zu bewerten ist, wenn eine gemeinnützige Körperschaft mit mehreren Satzungszwecken einen Teil davon nicht tatsächlich umsetzt.

Ein Problem sind hier regelmäßig sog. „Vorratszwecke“. Das sind gemeinnützige Zwecke, die „für später“ in die Satzung aufgenommen wurden, aber zunächst nicht ausgeübt werden. Hier ist bisher durch die Rechtsprechung nicht geklärt, ob das einen Verstoß gegen den Grundsatz der gegenwärtigen Zweckerfüllung darstellt.

Auch hier wird zunächst gelten, dass es unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein muss, wenn die Verfolgung dieser Zwecke für die Zukunft tatsächlich angestrebt wird und erkennbar ist, dass die Einrichtung entsprechende vorbereitende Tätigkeiten an den Tag legt. Das Gebot der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) verlangt nur, dass die gemeinnützige Körperschaft ausschließlich begünstigte Satzungszwecke haben muss. Er darf mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgen. Satzungszwecke und Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass das Finanzamt die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung prüfen kann (§ 60 AO).

**Wichtig** – Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass alle Satzungszwecke auch tatsächlich verfolgt werden müssen. In der Rechtsprechung gibt es keine entsprechenden Urteilsfälle. Die Finanzverwaltung hat dazu u. a. in Bayern Stellung bezogen. Danach ist es gemeinnützige Rechtlich, wenn eine Körperschaft mehrere gemeinnützige Satzungszwecke hat und einige davon über einen längeren Zeitraum hinweg nicht fördert. Eine Satzungsänderung ist erst nötig, wenn ein Zweck endgültig aufgegeben wird (FinMin Bayern, Schreiben vom 25.06.1997, Az. 33-S 0177-19/11-32 948).

Die OFD Nordrhein-Westfalen vertritt dazu eine strengere Auffassung: Bei mehreren Satzungszwecken sei zu beachten, dass sämtliche in der Satzung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke auch tatsächlich nachhaltig und ernsthaft verfolgt werden. Die Anzahl der Satzungszwecke sollte sich daher an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Körperschaft orientieren. Die Aufnahme sog. Vorratszwecke, deren Verfolgung von vornherein nicht ernsthaft beabsichtigt ist, sei nicht zulässig. Es sei nicht notwendig, dass alle Satzungszwecke stets gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgt werden. Es müsse aber erkennbar sein, dass jeder Satzungszweck eine ernsthafte und nachhaltige Verwirklichung erfährt. Die bloße Absicht, einen der Satzungszwecke zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu verwirklichen, genügt nicht (Stiftungen aus steuerlicher Sicht, Stand 01.07.2024).

Muss bei mehreren Satzungszwecken ...

... wirklich jeder einzelne Satzungszweck aktiv verfolgt werden?

Finmin Bayern vertritt vereinfachende Auffassung

OFD NRW ist wesentlich rigider

**PRAXISTIPP** – In aller Regel wird das Finanzamt hier nicht umstandslos die Gemeinnützigkeit aberkennen. Einzelne Ämter fordern aber Satzungsanpassungen. Dann sollte die Organisation durch Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dokumentieren, weshalb die „anderen“ steuerbegünstigten Zwecke nicht gefördert wurden. Ein Grund kann hier z. B. die Limitierung der Mittel sein. Auf lange Zeit nicht mehr verwirklichte Satzungszwecke können in der Regel aus der Satzung gestrichen werden. Sie später wieder hinzuzufügen, ist ja problemlos möglich.

Mit nicht mehr verfolgten Satzungszwecken pragmatisch umgehen

– Praxisfall

## Wann ist ein Vorstand geschäftsunfähig und was ist dann veranlasst?

**Ein Verein wird regelmäßig keine Minderjährigen in den Vorstand wählen, weil das die Geschäftsführung erheblich erschweren würde. Eine fehlende oder eingeschränkte Geschäftsfähigkeit kann aber auch bei erwachsenen Vorstandsmitgliedern vorliegen. Wie damit umzugehen ist, erklärt Rechtsanwalt Michael Röcken anhand einer Leserfrage.**

Von zwei Vorstandsmitgliedern ist plötzlich keiner mehr geschäftsfähig

**FRAGE:** Wir haben in unserer Satzung zwei Vorstandsmitglieder vorgesehen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Anfang des Jahres ist eines der Vorstandsmitglieder überraschend zurückgetreten. Da wir noch handlungsfähig waren, haben wir von einer Nachwahl abgesehen. Nun haben wir erfahren, dass das letzte Vorstandsmitglied krankheitsbedingt geschäftsunfähig ist und einen Betreuer zugeteilt bekommen hat. Kann der Betreuer die Vereinsgeschäfte leiten?

**ANTWORT:** Grundvoraussetzung für ein Vorstandsamt ist, dass der Vorstand zumindest beschränkt geschäftsfähig ist, wenn die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht.

### Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit?

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige, die das siebte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 106 BGB). Sie bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (also regelmäßig der Eltern), wenn sie ein Vorstandamt übernehmen sollen. Das Gleiche gilt für Menschen, bei denen ein Einwilligungsvorbehalt besteht (§ 1825 BGB); auch hier muss der bestellte Betreuer zustimmen, wenn ein Vorstandamt übernommen werden soll.

Das unterscheidet die beschränkte Geschäftsfähigkeit ...

... von der Geschäftsunfähigkeit

Wenn jedoch eine Geschäftsunfähigkeit besteht bzw. festgestellt wird, endet die Vorstandsfähigkeit. Das damit einhergehende Ende der Vertretungsbefugnis muss zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 16.07.1982, Az. BReg 3 Z 74/82; BGH, Urteil vom 01.07.1991, Az. II ZR 292/90 [jeweils für eine GmbH]). Steht ein Vorstandsmitglied „unter Betreuung“, entscheidet der Betreuer für den Betreuten. Damit steht jedoch nicht der Betreuer im Vorstandamt!

Verein muss Notvorstand durch Registergericht bestellen lassen

### Ein Betreuer kann das Vorstandamt nicht ausüben

Da der Betreuer nicht das Amt des Vorstands ausübt, ist der Verein in Ihrem Fall nicht mehr handlungsfähig. Da die „zur Vertretung des Vereins erforderlichen Personen fehlen“, müssen Sie einen Notvorstand nach § 29 BGB durch das Registergericht bestellen lassen. Hier sind alle Vereinsmitglieder antragsberechtigt (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 04.07.2013, Az. 3 W 50/13, Abruf-Nr. [140275](#)).

**PRAKTIKTIPPS** – Sehen Sie in Ihrer Satzung ausreichend Vorstandsmitglieder vor! Man kann nie voraussehen, wie das Leben spielt. Ein Ausfall von Vorstandsmitgliedern kann nicht nur durch Rücktritt oder Tod passieren; auch eine länger andauernde Krankheit kann zu einer Handlungsunfähigkeit führen.

# Leserservice



**Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?** Schreiben Sie an  
 IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Fax: 0931 148-2060, E-Mail: [vb@iww.de](mailto:vb@iww.de), Redaktions-Hotline: 0931 148-6160  
 Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der**  
 IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)  
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg  
 IBAN: DE80 7601 0085 00071398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

-  **Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrierung](http://iww.de/registrierung),**  
 schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit  
  - aktuellen Fachbeiträgen
  - Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
  - Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
  - Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf [facebook.com/vb.iww](https://facebook.com/vb.iww)

-  **Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige**  
 auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):
- VB-Newsletter
  - BGH-Leitsatz-Entscheidungen
  - BFH-Leitsatz-Entscheidungen

-  **Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: [iww.de/seminare](http://iww.de/seminare)**

## IMPRESSUM

### VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

**Herausgeber und Verlag** – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,  
 Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirnhammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,  
 E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Beteiligungsverhältnisse** – Gesellschafterin: Vogel Communications Group GmbH & Co. KG

**Redaktion** – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

**Schriftleiter** – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

**Bezugsbedingungen** – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.  
 Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Druck** – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

**Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit** – Bernhard Münster,  
 Telefon: 02596 922-13, E-Mail: [produktsicherheit@iww.de](mailto:produktsicherheit@iww.de)



Wir versenden klimafreundlich  
 mit der Deutschen Post



RECYCLED  
 Papier aus  
 Recyclingmaterial  
[www.fsc.org](http://www.fsc.org)  
 FSC® C022279

„Nur 2 Stunden – und Sie fühlen sich

wieder sicher bei der Lohnabrechnung!“

Raschid Bouabba

Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s184](http://iww.de/s184)



IWW-Webinare

# Löhne und Gehälter

Topinformiert in der Lohnabrechnung

Fehler bei der Lohnabrechnung kosten Zeit und Geld. Als Praktiker in der Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen Sie daher Ihr Wissen zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht immer aktuell halten. Mit dem Webinar schaffen Sie das mit minimalem Aufwand. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen für einen kompakten Überblick.

#### Referent

Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing.  
Geschäftsführer der MCGB GmbH in  
Berlin, Berater mit den Schwerpunkten  
„Personalaufwendungen und -entgelte,  
Lohnsteuer und Sozialversicherung,  
Betriebsprüfungsmanagement“

#### Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

#### Termine

22.01.2026  
30.04.2026  
16.07.2026  
15.10.2026  
jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

#### Teilnehmerkreis

Mitarbeiter in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Steuerberater

#### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 145,00 €,  
im Abonnement  
(4 Termine in 12 Monaten)  
116,00 € pro Termin,

#### Buchungs-Nr. 451

